

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2804



An den Innen- und Rechtsausschuss
per E-Mail vom 11. Mai 2014

Die passive Altersgrenze beim Wahlalter

Kurzstellungnahme für den Landtag Schleswig-Holstein

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen
www.generationengerechtigkeit.de

Der Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Altersbegrenzung für Bürgermeister und Landräte (Drucksache 18/1550), eingebracht von der Fraktion der FDP im Landtag Schleswig-Holstein, will das Höchstalter für die Wählbarkeit zum Bürgermeister oder Landrat vollständig aufheben sowie das Mindestalter von 27 Jahren auf 21 Jahre senken.

Der Änderungsantrag der Fraktion der Piraten (Umdruck 18/2591) zielt hingegen darauf ab, beide Altersgrenzen vollständig zu streichen. Stattdessen soll die Wählbarkeit an die EU-Nationalität sowie die Geschäftsfähigkeit (laut §§ 2 und 106 BGB derzeit ab Volljährigkeit bei 18 Jahren) gebunden werden. Zudem soll nicht wählbar sein, wem infolge Richterspruchs das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde, oder wer durch rechtliche Verpflichtung (konkret: Schulpflicht) daran gehindert ist, eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von wenigstens 35 Stunden dem Amt zu widmen. Die Wählbarkeit zum Landrat bindet der Antrag zusätzlich an das Kriterium „erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde“. Dies soll starre Altersgrenzen vermeiden.

Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen begrüßt die angestrebte Senkung des passiven Wahlalters. Aus Gründen der Demokratie und Generationengerechtigkeit ist diese Reform unabdingbar und längst überfällig.

Das Mindestalter von 21 Jahren ist zu hoch. Das passive Wahlrecht sollte stattdessen entweder an keine formale Altersbeschränkung oder an die Geschäftsfähigkeit geknüpft werden.

Ein Mindestalter von 21 Jahren kann keinesfalls mit der Notwendigkeit von Reife, Erfahrung oder Bildung begründet werden. Das passive Wahlrecht sollte möglichst an altersunabhängige Kriterien – etwa in Orientierung an den Vorschlägen der Piraten – oder zumindest an die Volljährigkeit (analog zum im Grundgesetz vorgesehenen passiven Wahlrecht auf Bundesebene) geknüpft werden.

Der Vorschlag der Piraten, die Wählbarkeit zum Landrat an das Kriterium „erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde“ zu binden, ist ebenfalls abzulehnen.

Beschränkungen des allgemeinen Wahlrechts, zumal des Alters, sind weder erforderlich noch legitim. Dies gilt aus folgenden Gründen:

1. Für andere Wahlen liegt das passive Wahlalter bei 18 Jahren, so auch für den Landtag Schleswig-Holstein, den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament. Es wäre erstaunlich, wenn die Abgeordneten des Landtags die geistigen Anforderungen an sich selbst ebenso wie an ihre Kollegen auf Bundes- und Europaebene für geringer hielten als für ihre Kollegen auf lokaler Ebene. Nicht zuletzt haben auch andere Bundesländer, wie etwa Bayern oder Mecklenburg-Vorpommern, eine Altersgrenze von 18 Jahren für Bürgermeister und Landräte. Es wäre überraschend, wenn die Volksvertreter in Schleswig-Holstein ihre jungen Menschen für weniger reif, erfahren oder gebildet hielten als die bayerischen Jugendlichen.

2. Andere wichtige Altersgrenzen setzen bei 18 Jahren an. Dies trifft insbesondere auch für die Volljährigkeit und die volle Geschäftsfähigkeit zu. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb ausgerechnet in diesem Falle eine abweichende Altersgrenze erdacht werden sollte.

3. In vielen Bereichen des Lebens wird jungen Menschen bereits weit früher Verantwortung anvertraut. Insbesondere beginnt die satzungsmäßige Vollmitgliedschaft in allen politischen Parteien bereits ab 16 Jahren, das heißt, junge Menschen können ab diesem Alter auf Parteitagungen über Sachfragen, Koalitionsverträge sowie Vorstände mitbestimmen (Ausnahme: Kandidatenaufstellungen für Parlamentswahlen) und somit einen Einfluss auf die politische Willensbildung nehmen, der den jungen Menschen eine hohe Verantwortung und hohe kognitive Qualifikationen abverlangt. Religionsmündigkeit (§5 RelKErzG) und Strafmündigkeit als Jugendlicher (§19 StGB/§3 JGG) beginnen bereits mit 14 Jahren. Die Testierfähigkeit wird mit 16 Jahren zugestanden (§2229 BGB). Ab diesem

Alter sind auch Eheschließungen unter bestimmten Bedingungen möglich (§1303 BGB). Mit 17 Jahren kann man sich als Zeitsoldat bei der Bundeswehr verpflichten, sodass derzeit auch Minderjährige in Deutschland Dienst an der Waffe leisten (BT-Drs. 17/7772 und 17/8491). Es wäre verwunderlich, wenn junge Menschen reif und verantwortlich genug sein sollten, Dienst an der Waffe zu leisten, aber nicht reif und verantwortlich genug, ihre Stadt oder ihren Landkreis politisch mitzugestalten.

4. Die bisweilen vorgebrachte Begründung mit der Altersgrenze bei der vollen Strafmündigkeit, die bei 21 Jahren liegt, überzeugt nicht. Eine solche Verknüpfung zwischen Wahlalter und strafrechtlicher Verantwortlichkeit Heranwachsender wurde bereits bei den Beratungen zur Wahlrechtsreform 1970 von der Bundesregierung verneint. Damals hielt man es für wenig überzeugend, allen 18- bis 20-Jährigen das Wahlrecht pauschal nur deshalb vorzuenthalten, weil sehr wenigen von ihnen die Einsichtsfähigkeit fehlt und daher im Einzelfall im Strafrecht mildernde Gründe anzuwenden sind (vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: *Zur Bedeutung der „Urteilsfähigkeit“ für die Festsetzung des Wahlalters*. WF III – 132/95. Bonn 1995, S. 10). Vielmehr ist eine Diskussion über die Altersgrenzen im Strafrecht angebracht.

5. Der Begriff der politischen Reife ist nicht definiert und eignet sich schon daher nicht als Zugangskriterium. An keiner Stelle gibt es Kriterien, woran man politische Urteilsfähigkeit messen oder knüpfen könnte. Der Begriff der politischen Urteilsfähigkeit ist weder im Gesetz, noch in der Rechtsprechung, noch im rechtswissenschaftlichen Schrifttum oder in den Sozialwissenschaften definiert, wie auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages feststellen (1995, S. 5-7). Es ist daher äußerst problematisch, einen Maßstab für die Verleihung des Wahlrechts zu fordern, von dem nirgendwo geklärt ist, was er bedeutet. Auch die von den Piraten geforderte „erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde“ ist ein vollkommen unbestimmter Rechtsbegriff und kann weder von Behörden noch Gerichten geprüft werden.

6. Das kalendarische Alter ist kein angemessener Maßstab für die politische Urteilskraft. Darauf weisen auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages hin. Ein höheres Lebensalter könne sich nämlich „in zwei Richtungen auswirken: in klärenden Reflexionen über solche Erfahrungen und Erprobung einerseits, wie aber auch in Verhärtung von Vorurteilen, Hörigkeit gegenüber Gruppenmeinungen und Gruppeninteressen, in einem Weiterschleppen veralteter, vereinfachter Vorstellungen von Geschichte und Politik andererseits“ (ebd., S. 8)

7. In einer Demokratie entscheiden allein die Wahlen über die Eignung und Legitimation von Mandatsträgern. Von Bewerbern gleich welchen Alters, die trotz der hohen Hürden der politischen Mehrheitsfindung in Partei und Wahlvolk tatsächlich gewählt werden, muss angenommen werden, dass sie im Stande sind, ihr Mandat auch auszuüben. Altersbeschränkungen sind hierfür weder nötig noch legitim. Das bloße Lebensalter stellt daher weder eine nötige Qualifikation noch einen Hinderungsgrund für öffentliche Ämter dar. Ein Mindestalter ist daher nicht erforderlich. Allenfalls kommt eine Beschränkung auf die Geschäftsfähigkeit in Betracht.

Kontakt

Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG) ist eine advokatorische Denkfabrik an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik und gilt als „bekanntester außerparlamentarischer Thinktank in Sachen Generationengerechtigkeit“ (Wirtschaftswoche). Sie wurde 1997 von einer überparteilichen Allianz fünf junger Menschen im Alter von 18 bis 27 Jahren ins Leben gerufen und wird von einem der jüngsten Stiftungsvorstände Deutschlands geleitet. Die Stiftung ist finanziell unabhängig und steht keiner politischen Partei nahe. www.generationengerechtigkeit.de

Autor: Wolfgang Gründinger – Kontakt: gruendinger@srzg.de
Mitarbeit: Adrian Schell